



Bundesministerium für Finanzen
Mag. Judith Herdin-Winter
Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900259
E fhp@wko.at
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP 37/06/BV/MB
Mag. Veronika Berecz

Durchwahl
DW 4173

Datum
15.09.2006

Internationales Doppelbesteuerungsgesetz - IDBG

Die WKÖ nimmt zu dem mit Schreiben vom 28.06.2006 GZ. BMF-010221/0364-IV/4/2006 übermittelten Entwurf zum Internationalen Doppelbesteuerungsgesetz - IDBG wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Durch das IDBG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen um mit ausländischen Territorien, die zwar eine eigene Steuergesetzgebung, aber keine Völkerrechtssubjektivität haben, eine durch Verordnung in nationales Recht umzusetzende Vereinbarung zu treffen, durch die eine Doppelbesteuerung von bilateralen Wirtschaftsbeziehungen weitgehend verhindert bzw. eingeschränkt werden soll. Die WKÖ begrüßt diesen Gesetzesentwurf, da hierdurch dem Anliegen der Wirtschaft entsprochen wird. Vor allem im Verhältnis zu Taiwan besteht schon seit längerem der Wunsch eine Regelung zu schaffen, durch die eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Dieser Entwurf wird aber auch in Zukunft für Gebiete wie beispielsweise Hongkong, Macao, Palästina und Kosovo relevant sein. Die Verfassungskonformität des vorliegenden Entwurfes wird aus Sicht der WKÖ nicht bezweifelt.

Abgrenzung des Anwendungsbereiches IDBG und § 48 BAO:

Hier ist zu beachten, dass Territorien ohne Völkerrechtssubjektivität im Laufe der Zeit auch zu Staaten werden können. Aus Sicht des Völkerrechts müssen nämlich lediglich die drei Staatselemente - Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt - vorliegen, damit ein Territorium als „Staat“ bezeichnet werden kann.

Die Anerkennung durch andere Staaten hat demnach aus völkerrechtlicher Sicht bloß deklarativen Charakter. (*Seidl-Hohenveldern in Neuhold u.a., Österreichisches Handbuch des Völkerrechts. Bd. 1 RZ 692 f*)

In Bezug auf die Anwendbarkeit des IDBG bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung - die zur VO zu § 48 BAO (BGBl II 2002/474) in einem Spezialverhältnis stehen soll - wäre es daher aus unserer Sicht hilfreich im vorliegenden Entwurf klar zu stellen, zu welchem Zeitpunkt ein Territorium ohne Völkerrechtssubjektivität (für steuerliche Zwecke) den Status eines „Staates“ erlangt. Eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereiches des IDBG einerseits von jenem des § 48 BAO andererseits erscheint insbesondere auch im Lichte aktueller völkerrechtlicher Entwicklungen (Diskussion um die Statusfrage des Kosovo) wichtig.

Zu § 1 Abs. 3:

Absatz 3 hält ausdrücklich fest, dass der Inhalt und die Durchführung der Verordnung das Gebot der Gegenseitigkeit nach den Grundsätzen des Internationalen Steuerrechts bedingen. Für den formellen Abschluss eines Vertrages, der in der Wirkung einem DBA ähnlich sein soll, scheint dieses Gebot systemimmanent und wichtig.

Allerdings besteht für unbeschränkt Steuerpflichtige, die trotzdem einer Doppelbesteuerung in dem Territorium unterliegen, eine deutliche Schlechterstellung gegenüber jenen Steuerpflichtigen, deren Einkünfte in einem anderen Staat, mit dem Österreich kein DBA hat, doppelt besteuert werden. Für jene Fälle sieht nämlich die VO zu § 48 BAO (BGBl 2002/474) eine Entlastung von der Doppelbesteuerung vor (im Befreiungsfall bei entsprechender Durchschnittssteuerbelastung).

Bei Anwendung des IDBG bzw. der darauf beruhenden Verordnung wäre eine Entlastung jedoch nur möglich, wenn umgekehrt auch die Rechtsordnung des ausländischen Territoriums entsprechende Entlastungen vorsieht. Dies kann letztlich dazu führen, dass es trotz IDBG und Verordnung für in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige bei der Doppelbesteuerung bleibt.

Das Abstellen auf Gegenseitigkeit könnte hingegen ausschließlich für eine Steuerentlastung auf Basis des Abs. 2 - also bezogen auf jeweils beschränkt Steuerpflichtige - sinnvoll sein. Andernfalls würde Österreich den unbeschränkt Steuerpflichtigen des ausländischen Territoriums Vorteile einräumen, die in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige dort nicht hätten.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem Artikel 25 des OECD-Musters zum Verständigungsverfahren.

Zu § 3:

Die Regelung entspricht zwar im Wesentlichen Artikel 26 des OECD-Musterabkommens über den Informationsaustausch, allerdings weist die WKÖ darauf hin, dass die Anwendung der so genannten „großen Auskunftsklausel“ mit ausländischen Territorien Probleme aufwerfen kann.

Während Artikel 26 OECD-Muster den anderen Vertragsstaat an die Geheimhaltungspflichten bindet (*alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen*), vermag § 3 IDBG die zuständige Behörde des ausländischen Territoriums nicht zu binden. Dadurch könnte die Wahrung des internationalen Steuergeheimnisses gefährdet sein.

Aus Sicht der WKÖ ist es im Verkehr mit völkerrechtlich nicht anerkannten Territorien wichtig, die Auskunftsvorschriften des § 3 IDBG auf die so genannte „kleine Auskunftsklausel“ einzuschränken

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch auf elektronischem Weg an das Parlament übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.